

HINWEIS DER WAHLKOMMISSION

gemäß § 19 Abs 4 HSWO 2014

Die Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FHWien der WKW weist gemäß § 19 Abs 4 HSWO 2014 darauf hin, dass das **vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis** von **30.03.2023 – 04.04.2023** elektronisch unter <https://wahlportal.oeh.ac.at/> eingesehen werden kann. Bitte beachten Sie, dass die elektronische Einsichtnahme nur mit einer Handysignatur oder einer ID-Austria möglich ist. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die persönliche Einsichtnahme auch in den **Räumlichkeiten der ÖH FH Wien (FHWien der WKW: Raum B517)** zu deren üblichen Öffnungszeiten möglich ist:

Do, 30.03.2023	15:00-21:00
Fr, 31.03.2023	11:00-16:00
Mo, 03.04.2023	10:00-15:00
Di, 04.04.2023	10:00-16:00

Einsprüche sind gemäß § 20 HSWO 2014 wie folgt möglich:

(1) Im gemäß § 19 festgelegten Zeitraum kann jedes ordentliche Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bei der oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission schriftlich Einspruch gegen das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis erheben. Der Einspruch hat einen Antrag auf Aufnahme einer oder eines Wahlberechtigten in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis, die Berichtigung einer Wahlberechtigung oder die Streichung einer oder eines nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerinnen- und Wählerverzeichnis zu enthalten.

(2) Die zuständige Wahlkommission hat über Einsprüche gegen das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis längstens binnen dreier Werktage zu entscheiden. Eine Verbesserung des vorläufigen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses ist insbesondere notwendig, wenn durch Vorlage geeigneter Urkunden oder Belege dessen Unrichtigkeit nachgewiesen wird. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein gesondertes Rechtsmittel zulässig.

(3) Ist auf Grund einer Entscheidung der Wahlkommission eine Änderung des vorläufigen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses notwendig, hat die zuständige Wahlkommission oder Unterwahlkommission diese Entscheidung unmittelbar nach Beschlussfassung der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft mitzuteilen. Die Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat sodann die Änderung des vorläufigen Wählerinnen- und Wählerverzeichnisses vorzunehmen oder zu veranlassen.

(4) Dieses von der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft berichtigte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis BV) ist der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahl zugrunde zu legen.

Wien, am 27.03.2023

Für die Wahlkommission
Mag. Natascha Romstorfer-Bechtloff,
Vorsitzende an der
FHWien der WKW
Wahlkommission oeh-wien.ac.at

